

5 IRRTÜMER ÜBER DAS RECHT AM EIGENEN BILD



DDR. IRIS PIRCHER
Anwalt - Avvocato

Meraner Str. 5 Via Merano
39011 Lana - BZ

+39 0473 564 926
pircher.rechtskanzlei@gmail.com

Irrtum 1: Ein Mann hat auf WhatsApp ein Nacktfoto von einer Kollegin bekommen. Er leitet es an einen Freund weiter. Kein Problem, schließlich hat sie es ihm freiwillig geschickt.

Erwachsene dürfen sich gegenseitig pornographische Bilder schicken. Das ist nicht strafbar, außer der Empfänger des Fotos fühlt sich dadurch belästigt. Der Empfänger darf das Foto aber an keine andere Person weiterschicken, außer der Absender hat ausdrücklich seine Zustimmung dazu gegeben. Ansonsten ist es eine strafbare Handlung und es können auch Schadensersatzansprüche geltend werden.

Irrtum 2: Mein volljähriger Sohn hat eine minderjährige Bekannte, die ihm per Email Nacktfotos geschickt hat, da sie in ihn verliebt ist. Er hat diese Fotos an seine Freunde weitergeleitet.

In diesem Fall macht sich der junge Mann auf zweifache Weise strafbar, da er im Besitz von pornographischen Fotos von Minderjährigen ist und dieses Material auch noch verbreitet. Es spielt dabei keine Rolle, dass die Minderjährige die Fotos von sich selbst gemacht hat. Wenn man von minderjährigen Nacktfotos bekommt, sollte man sie sofort löschen.

Irrtum 3: Ich habe kürzlich in der Zeitung einen Bericht über ein Restaurant gelesen. Auf dem Foto war ich beim Essen mit Freunden zu sehen.

Fotos der Gäste dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht veröffentlicht werden, auch wenn ein Restaurant ein öffentlich zugänglicher Ort ist. Ohne Zustimmung dürfen nur in bestimmten Fällen Fotos veröffentlicht werden: wenn

ein öffentliches Interesse vorliegt, bei Amtsträgern in Ausübung ihrer Funktion, bei großen Veranstaltungen (große Konzerte, usw.), zu wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken, usw. Bei einem Restaurantbesuch dient die Veröffentlichung eher Werbezwecken und ist daher nicht zulässig.

Irrtum 4: Ich habe in der Broschüre eines Vereines ein Foto meiner 10jährigen Tochter bei einem Kursbesuch gesehen.

Für die Veröffentlichung von Fotos von Minderjährigen müssen beide Elternteile mit der Veröffentlichung einverstanden sein. Nicht einmal ein Elternteil darf Fotos vom gemeinsamen Kind in den sozialen Medien posten, wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden ist. Mit 14 Jahren dürfen die Jugendlichen selbst der Veröffentlichung ihres Fotos zustimmen. Vor ihrem 14. Geburtstag dürfen sie ohne elterliche Erlaubnis keine Fotos von sich selbst ins Internet stellen.

Irrtum 5: Ich habe auf der Geburtstagsparty meiner 5-jährigen Tochter Fotos gemacht und diese auf Facebook gepostet.

Fotos vom eigenen Kind und seinen Freunden bei gemeinsamen Aktivitäten zu machen, ist eine Sache, diese zu veröffentlichen, eine andere. Die Zustimmung der anderen Eltern, die Fotos zu machen, bedeutet nicht gleichzeitig die Zustimmung zur Veröffentlichung derselben. Kinder genießen einen besonderen Schutz, denn es drohen ihnen ein Identitätsdiebstahl, psychologische Schäden oder sonstiger Missbrauch ihrer Fotos.